



**Universität  
Zürich** <sup>UZH</sup>

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

# **Übungen Erbrecht FS 2020**

## **Isabels Erbe**

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

**Grundfall:** Die wohlhabende Isabel (I) verliebt sich im Frühling 2010 in den vermögenslosen Künstler Bernard (B). Die beiden heiraten sechs Monate später. Bernard bringt die neunjährige Tochter Cindy (C) mit in die Ehe, deren Mutter bei ihrer Geburt verstorben ist. Isabel adoptiert Cindy auf Bitten von Bernard im Jahr 2017.

Im Frühling 2013 kommt Leonardo (L), gemeinsamer Sohn von Isabel und Bernard, auf die Welt. Zwar führen Isabel und Bernard eine sehr glückliche Ehe. Allerdings kann Cindy, obwohl sie die Zustimmung zur Adoption gegeben hat, Isabel nie recht akzeptieren, was sie dieser auch zeigt. Cindy und ihre Adoptivmutter streiten oft, dabei sagt Cindy mehrmals, dass sie Isabel „als Mutter ablehne“ und sie und ihren kleinen Bruder Leonardo „hasse“. Sie weigert sich zudem konsequent, auf ihren kleinen Bruder aufzupassen, weshalb Isabel und Bernard regelmässig einen Babysitter anstellen müssen, wenn sie abends ausgehen möchten. Cindy beendet 2020 ihre Lehre als Fotografin.



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

Isabel ist ein grosszügiger Mensch und hat insbesondere ein grosses Herz für Tiere. Sie spendet im Jahr 2019 CHF 100'000.- an eine Stiftung für Tiere in Not.

Im März 2020 stirbt Isabel bei einem Autounfall. Sie hinterlässt das folgende handgeschriebene Testament:

*Mein letzter Wille: Ich, Isabel, vermache meinem leiblichen Sohn Leonardo und meinem Mann Bernard je die Hälfte meines Vermögens. Meine Adoptivtochter Cindy soll nichts erhalten, weil ich sie nie adoptieren wollte und sie sich sowohl mir als auch meinem Sohn gegenüber schlecht verhalten hat. Zürich, den 17.12.2018, Unterschrift.*

Nach der güterrechtlichen Auseinandersetzung sind noch CHF 1'500'000.- vorhanden.

**Frage:** Was kann Cindy tun, um einen Anteil an Isabels Nachlass zu erhalten?



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## A. Erfolgsaussichten einer Ungültigkeitsklage nach Art. 519 ZGB

### I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Aktivlegitimation: Erbe/Pflichtteilberechtigter (Art. 519 Abs. 2 ZGB)
  - C's Adoption wirksam: Art. 264, Art. 264c, Art. 265 ZGB
  - Wirkung: Rechtsstellung der leiblichen Kinder, Art. 267 Abs. 1 ZGB
2. Passivlegitimation, Gerichtsstand (Art. 28 ZPO), Frist (Art. 521 ZGB)



## **Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe**

### **A. Erfolgsaussichten einer Ungültigkeitsklage nach Art. 519 ZGB**

- II. Art. 519 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB: Verfügungsfähigkeit von Isabel:  
Art. 467 ZGB (+)
  
- III. Art. 519 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB: Willensmangel (Art. 479 Abs. 3 ZGB am Ende)? (-)
  
- IV. Art. 519 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB: Rechtswidriger oder unsittlicher Inhalt? (-)



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### A. Erfolgsaussichten einer Ungültigkeitsklage nach Art. 519 ZGB

- V. Art. 520 ZGB: Formwirksamkeit: Eigenhändiges Testament nach Art. 505 Abs. 1 ZGB  
Eigenhändigkeit (+), Datum (+), Unterschrift (+)

**VI. Ergebnis:** Die Ungültigkeitsklage hat keine Aussicht auf Erfolg.



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

- I. Geltendmachung der fehlgeschlagenen Enterbung?
  - Anfechtung zielt auf Verschaffung des Pflichtteils (vgl. Art. 479 Abs. 3 ZGB).
  - besondere Art der allg. Herabsetzungsklage, wenn Erfordernisse von Art. 477 bis 480 ZGB nicht erfüllt sind.
  - gesetzliche Vermutung geht davon aus, der Erblasser habe den Noterben zumindest auf den Pflichtteil setzen wollen, wenn auch die besonderen Voraussetzungen der Enterbung nicht vorliegen: gesetzliche Konversion. Zur Beweislast vgl. Art. 479 Abs. 2 ZGB
  - Art. 522 ZGB analog



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

#### II. Herabsetzungsklage nach Art. 522 ff. ZGB analog

- Aktivlegitimation: C, deren Pflichtteil verletzt ist
- Passivlegitimation: Begünstigte gesetzliche oder eingesetzte Erben, Empfänger einer lebzeitigen Zuwendung.  
I.c. also L, B und die Stiftung
- Gerichtsstand (Art. 28 ZPO), Frist (Art. 533 ZGB)





## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

#### III. Gültigkeit der Enterbung?

- Enterbungsgrund nach Art. 477 Ziff. 1 ZGB? (-)
- Enterbungsgrund nach Art. 477 Ziff. 2 ZGB? Schwere Verletzung von familienrechtlichen Pflichten? I.c. kommt – neben der allgemeinen Gehorsamspflicht i.S.d. Art. 301 Abs. 2 S. 1 ZGB – die Verletzung von Art. 272 ZGB (Beistandspflicht) in Frage. Es ist **umfassende familiäre Loyalität** gefordert. Dazu gehört auch Beistand in Form von Dienstleistungen. Babysitten grds. erfasst. Gefordert ist aber ein **schwerer** Verstoss. Hier wohl (-)



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

#### III. Gültigkeit der Enterbung?

- **Ergebnis:** Kein gültiger Enterbungsgrund vorhanden
- **Ausserdem:** Enterbungsgrund nicht ausreichend konkret im Testament angegeben (vgl. Art. 479 Abs. 1 und 3 ZGB)



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

#### IV. Berechnung des Pflichtteils

- Nachlass: Art. 474 Abs. 1 i.V.m. Art. 475 i.V.m. Art. 527 Ziff. 3 ZGB
  - Frage, ob die Zuwendung an die Stiftung eine Schenkung i.S.v. Art. 527 Ziff. 3 ZGB darstellt. Gemäss Art. 239 Abs. 3 OR wird die Erfüllung einer sittlichen Pflicht nicht als Schenkung behandelt. Hier ist TB der sittlichen Pflicht nicht erfüllt.  
**Ausserdem:** Gemäss Bundesgericht würde sich die Wertung des Art. 527 Ziff. 3 ZGB dennoch durchsetzen. Vgl. hierzu BGE 116 II 243 E. 4.b.
  - Erhöhte Bemessungsgrundlage beträgt also CHF 1.6 Mio.



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

#### IV. Berechnung des Pflichtteils

- Gesetzlicher Erbanteil von C: Art. 457 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 462 Ziff. 1 ZGB:  $\frac{1}{4}$  (B:  $\frac{1}{2}$ , L:  $\frac{1}{4}$ )
- Pflichtteil von C: Art. 471 Ziff. 1 ZGB:  $\frac{1}{4} * \frac{3}{4} = \frac{3}{16}$   
also  $\frac{3}{16}$  von CHF 1.6 Mio. = CHF 300'000.-
- Reihenfolge der Herabsetzung nach Art. 532 ZGB
  - L bekommt (vor Herabsetzung): 750'000.-: Verfügung v. T. w.
  - B bekommt (vor Herabsetzung): 750'000.-: Verfügung v. T. w.
  - Stiftung bekommt (vor Herabsetzung): 100'000.-: Zuwendung u. Lebenden



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

#### IV. Berechnung des Pflichtteils

- ➔ Zunächst also Verfügung v.T.w. (B u. L) herabsetzen, dann Zuwendung unter Lebenden
- Art. 523 ZGB, wenn mehrere Pflichtteilsberechtigte begünstigt wurden: Herabsetzung im Verhältnis der Beiträge, die über den Pflichtteil hinaus zugewendet wurden



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

#### IV. Berechnung des Pflichtteils

- Pflichtteil von B: Art. 462 Ziff. 1 i.V.m. Art. 471 Ziff. 3 ZGB  
also  $\frac{1}{2} * \frac{1}{2} = \frac{1}{4}$  also  $\frac{1}{4}$  von 1.6 Mio. = CHF 400'000.-. Über PT CHF 350'000.- zugewendet
- Pflichtteil von L: Art. 457 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 471 Ziff. 1 ZGB  
also  $\frac{1}{4} * \frac{3}{4} = \frac{3}{16}$  also  $\frac{3}{16}$  von 1.6 Mio = CHF 300'000.-.  
Über PT CHF 450'000.- zugewendet



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

### B. Erfolgsaussichten einer Herabsetzungsklage nach Art. 522 ZGB

#### IV. Berechnung des Pflichtteils

- Verhältnis 350'000 zu 450'000:
  - B muss 35/80 abgeben, also CHF 131'250.-
  - L muss 45/80 abgeben, also CHF 168'750.-
- Pflichtteil von C kann wiederhergestellt werden, ohne dass die Verfügung unter Lebenden herabgesetzt werden muss

#### V. Ergebnis

- ➔ Die Herabsetzungsklage hat Aussicht auf Erfolg; C kann CHF 131'250.- von B und CHF 168'750.- von L verlangen



## **Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe**

### **Variante 1:**

Gehen Sie davon aus, Isabel habe kein Testament verfasst. Anstatt die Stiftung zu begünstigen, eröffnet Isabel 2018 zu dessen fünften Geburtstag ein Konto für Leonardo und zahlt laufend Beiträge darauf ein. Zum Zeitpunkt ihres Todes sind, neben den Beiträgen für die ordentlichen Ausbildungskosten, Fr. 150'000.- vorhanden, die für ein Zusatzstudium in den USA deklariert sind. Hat dieser Umstand Auswirkungen auf die Rechtslage?





# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 1

### A. Ausgleichungspflicht von Leonardo nach Art. 626 Abs. 2 ZGB?

#### I. Charakter des Kontos?

Ausstattungscharakter: Nach dem BGER sämtliche Zuwendungen, die aus elterlicher Verantwortung der Existenzbegründung, -sicherung oder -verbesserung gegenüber den Kindern dienen. Hier (+)



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 1

### A. Ausgleichungspflicht von Leonardo nach Art. 626 Abs. 2 ZGB?

#### II. Korrektur durch Sondervorschrift des Art. 631 Abs. 1 ZGB?

- Im **üblichen Mass**: Vermutung keine Ausgleichung; Ausgleichung nur bei nachweisbarer Anordnung.
- **Grenze zum üblichen Mass**: bestimmt sich nach den Umständen, der finanziellen Lage der Betroffenen, deren Umfeld und soziale Schicht im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistung. Kinder können Ausbildungen in unterschiedlichem Mass erhalten. Zusatzstudium in den USA übersteigt übliches Mass.



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 1

### A. Ausgleichungspflicht von Leonardo nach Art. 626 Abs. 2 ZGB?

#### III. Aktivlegitimation: Ausgleichungsberechtigte Erben

- Ausgleichungsberechtigung von C (+)
- Umstritten ist, ob auch der Ehemann B in den Genuss einer Ausgleichung kommt.
  - **Dagegen** spricht, dass er zur Ausgleichung **nicht** (bzw. nur sofern der Erblasser nachweisbar bezüglich an ihn erfolgter Zuwendungen eine Ausgleichungspflicht vorgesehen hat) **verpflichtet** und deshalb auch **nicht berechtigt** sei (**teleologische** Auslegung)
  - **Dafür** spricht der **Wortlaut** des Gesetzes
  - Erziehungskosten als Sonderfall? Berechtigung in Rspr. str., allerdings nicht einzusehen, warum Erziehungskosten, die übliches Mass übersteigen, zu Lasten des Ehegatten gehen sollen (so auch die überwiegende Literatur)



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 1

### A. Ausgleichungspflicht von Leonardo nach Art. 626 Abs. 2 ZGB?

- IV. Arten der Ausgleichung: Ideal- oder Realausgleichung nach Art. 628 ZGB: „Dem Werte nach“ (Anrechnung) oder „Einwerfung in Natur“
- V. Geltendmachung: Ausgleichung ist Teil des Erbteilungsverfahrens; Ausgleichungsanspruch ist wie Teilungsanspruch unverjährbar



# Übungen im Erbrecht FS 2020 Fall: Isabels Erbe

## Variante 1

### A. Ausgleichungspflicht von Leonardo nach Art. 626 Abs. 2 ZGB?

#### VI. Berechnung

- Keine Verfügung v.T.w., also gelangt das **gesetzliche Erbrecht** zur Anwendung
- Ausgleichungspflichtig sind CHF 150'000.-, der Nachlass beträgt also nach Hinzurechnung hypothetisch CHF 1.65 Mio. L behält CHF 150'000 (Idealausgleichung). Ausgleichungsberechtigt sind B und C
- B erhält gemäss Art. 462 Ziff. 1 ZGB:  $\frac{1}{2}$  von CHF 1.65 Mio. = CHF 825'000.-
- C und L erhalten als Nachkommen je  $\frac{1}{4}$  (vgl. Art. 457 Abs. 1 ZGB): also  $\frac{1}{4}$  von 1.65 Mio. = CHF 412'500.-
- L hat bereits CHF 150'000.- erhalten, bekommt also nur noch:

$$\begin{array}{r} 412'500 \\ - 150'000 \\ \hline = 262'500 \end{array}$$



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 1

### A. Ausgleichungspflicht von Leonardo nach Art. 626 Abs. 2 ZGB?

#### VII. Ergebnis

- B und C können ihre Ausgleichungsberechtigung im Erbteilungsverfahren gegenüber L geltend machen und erhalten CHF 825'000.- (B), CHF 412'500.- (C). L erhält CHF 262'500.-



## Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

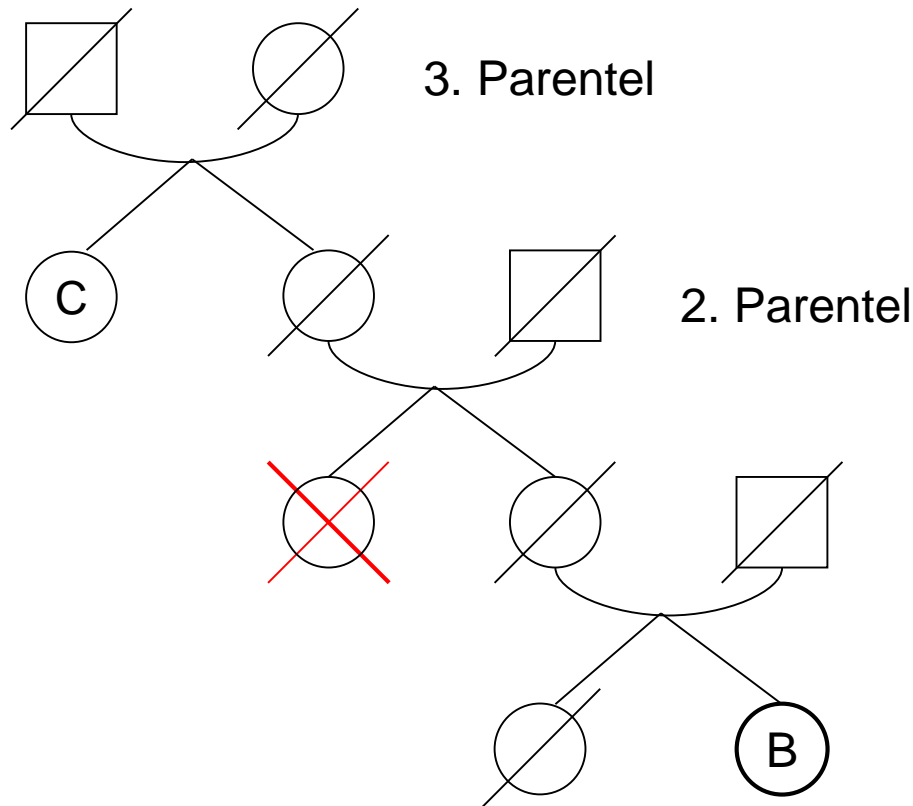
### Variante 2:

Bernard erfährt im Frühjahr 2020, dass vor 12 Jahren ein kinderloser Onkel von ihm verstorben sei, als dessen nächster Verwandter er sich wähnte. Der Nachlass habe nur aus einem Tafelsilber bestanden, dessen sich Conrad, der Bruder des Vaters des Erblassers (Grossonkel von Bernard) angenommen habe. Dieser wusste nicht, dass es noch andere lebende Verwandte geben könnte. Kann Bernard das Tafelsilber von Conrad herausverlangen?

# Übungen im Erbrecht FS 2020

# Fall: Isabels Erbe

## Variante 2







# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 2

### A. Erfolgsaussichten einer Erbschaftsklage nach Art. 598 ZGB

- Aktivlegitimation: Nichtbesitzender Erbe
  - Erbenstellung von B (+), da (überlebender) nächster Verwandter
- Passivlegitimation
  - Besitzer der Erbsachen: Tafelsilber bei C
- Geltendmachung eines besseren Erbrechts
  - Art. 458 Abs. 3 ZGB: B ist Erbe der 2. Parentel.
  - Art. 459 Abs. 3 ZGB: C ist lediglich Erbe der 3. Parentel und wäre nur erbberechtigt, soweit keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind.
  - B hat somit das bessere Erbrecht



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 2

### A. Erfolgsaussichten einer Erbschaftsklage nach Art. 598 ZGB

- Auf Herausgabe der gesamten Erbschaft. Erbschaftsklage = Gesamtklage
- Verjährung/Verwirkung (Art. 600 ZGB):
  - Relative Verjährungsfrist: 1 Jahr ab Kenntnis vom Besitz des Beklagten an der Erbsache oder vom eigenen besseren Erbrecht (-)
  - Absolute Verjährungsfrist: 10 Jahre nach Tod des Erblassers (+)
  - C ist gutgläubig (Art. 3 ZGB); keine Fristverlängerung i.S.d. Art. 600 Abs. 2 ZGB
- **Ergebnis:** Erbschaftsklage ist verjährt



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 2

### B. Erfolgsaussichten der rei vindicatio nach Art. 641 Abs. 2 ZGB

- Fraglich, ob Erbschaftsklage als lex specialis die rei vindicatio ausschliesst
- H.M.: Wahlrecht des Klägers, ob er mittels Erbschaftsklage oder rei vindicatio vorgehen will
- Unterschiede:

Erbschaftsklage ZGB 598 ff.	Rei vindicatio ZGB 641 II
Gesamtklage (plus Surrogation)	Singularklage
Besseres Recht	Eigentum
Verjährbar	Unverjährbar
Einheitlicher Gerichtsstand (ZPO 28)	Kein einheitlicher Gerichtsstand
Ersitzung ausgeschlossen (ZGB 599 II)	Ersitzung möglich



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 2

### B. Erfolgsaussichten der rei vindicatio nach Art. 641 Abs. 2 ZGB

- Aktivlegitimation: nichtbesitzender Eigentümer
  - Art. 560 ZGB: B hat Eigentum am Tafelsilber durch Universalsukzession erworben
    - Fraglich, ob Eigentum wieder verloren, wegen Ersitzung durch C nach Art. 728 Abs. 1 ZGB
    - Unangefochtener und gutgläubiger Besitz während 5 Jahren (+)
    - Insbesondere Gutgläubigkeit von C: er dachte es gebe keine anderen lebenden Verwandten; Gutgläubigkeit zudem vermutet (Art. 3 Abs. 1 ZGB)



# Übungen im Erbrecht FS 2020      Fall: Isabels Erbe

## Variante 2

### B. Erfolgsaussichten der rei vindicatio nach Art. 641 Abs. 2 ZGB

- B hat sein Eigentum am Tafelsilber verloren. Die rei vindicatio hat keine Aussicht auf Erfolg.
- **Ergebnis:** B hat keine Möglichkeit, das Tafelsilber von C herauszufordern.



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)